

## Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Juli 2016 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252), zuletzt geändert am 23. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 56, S. 495–499), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erteiltem Einvernehmen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport am 4. November 2016 erteilt.

### Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Der Fachprüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Ein Fachprüfungsausschuss“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

cc) Der neue Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Fachprüfungsausschuss nach außen. Der Fachprüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.“

2. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „akademischen Mitarbeitern/akademischen Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

3. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüferin“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

4. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in einem Fach des Studiengangs“ durch die Wörter „im Studiengang“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
- d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.“
- e) Absatz 10 wird aufgehoben.

5. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
„(4) Wird der Rücktritt vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.“

6. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungstermins“ ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung des Zeugnisses der bestandenen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.“

7. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

8. In **§ 10a Absatz 2** wird das Wort „Behindertenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

9. **§ 11 Absatz 2 Satz 3** wird **aufgehoben**.

10. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrveranstaltungen festgelegt werden“ durch die Wörter „einer Lehrveranstaltung festgelegt werden; für diese allein werden jedoch keine ECTS-Punkte vergeben“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt beziehungsweise wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt beziehungsweise werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.“

11. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „festgelegt“ die Wörter „und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden“ durch die Wörter „einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen“ ersetzt.

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.“

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.“

12. Dem **§ 18 Absatz 2** wird folgender **Satz** angefügt:

„Abweichend von Satz 2 und 3 werden die Noten für sportpraktische Prüfungsleistungen auf eine Dezimale genau berechnet; Werte unter 1,0 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.“

13. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in welchem Umfang und“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.“

14. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist in einem wissenschaftlichen Fach als Orientierungsprüfung nur eine bestimmte Prüfungsleistung festgelegt, sollen die dieser Prüfungsleistung zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „studienbegleitende Prüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Prüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 3 bleiben unberührt.“

16. Dem **§ 28 Absatz 3** wird folgender **Satz** angefügt:

„Orientierungsprüfungen und Zwischenprüfungen nach den Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnungen der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien können letztmalig bis zum 30. September 2016 (Ausschlussfristen) abgelegt werden.“

17. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Biologie – Hauptfach** wie folgt **geändert**:
- a) Der Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ wird wie folgt geändert:
  - aa) In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist diejenige studienbegleitende Prüfung, die die Orientierungsprüfung bildet“ gestrichen.
  - bb) In § 8 werden die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
  - b) In Abschnitt 2 „Hauptfach als Erweiterungsfach“ werden in § 8 die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
  - c) Der Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird wie folgt geändert:
  - aa) In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist diejenige studienbegleitende Prüfung, die die Orientierungsprüfung bildet“ gestrichen.
  - bb) In § 8 werden die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
18. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Biologie – Beifach** wie folgt **geändert**:
- a) In Abschnitt 1 „Beifach als Erweiterungsfach“ werden in § 8 die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
  - b) Der Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird wie folgt geändert:
  - aa) In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist diejenige studienbegleitende Prüfung, die die Orientierungsprüfung bildet“ gestrichen.
  - bb) In § 8 werden die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
19. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Chemie – Hauptfach** wie folgt **geändert**:
- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ wird § 6 Absatz 1 Satz 3 aufgehoben.
  - b) In Abschnitt 2 „Hauptfach als Erweiterungsfach“ wird § 6 Absatz 1 Satz 3 aufgehoben.
  - c) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird § 6 Absatz 1 Satz 3 aufgehoben.
20. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Chemie – Beifach** wie folgt **geändert**:
- a) In Abschnitt 1 „Beifach als Erweiterungsfach“ wird § 6 Absatz 1 Satz 3 aufgehoben.
  - b) In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird § 6 Absatz 1 Satz 3 aufgehoben.
21. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Deutsch – Hauptfach** wie folgt **geändert**:
- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

22. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Deutsch – Beifach** wie folgt **geändert**:

In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.

23. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Englisch – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

24. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Englisch – Beifach** wie folgt **geändert**:

In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.

25. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Erziehungswissenschaft – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

26. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Französisch – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

27. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Französisch – Beifach** wie folgt **geändert**:

In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.

28. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Geographie – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist die Orientierungsprüfungsleistung“ gestrichen.

- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist die Orientierungsprüfungsleistung“ gestrichen.
29. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Geographie – Beifach** wie folgt **geändert**:  
In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist die Orientierungsprüfungsleistung“ gestrichen.
30. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Geologie – Beifach** wie folgt **geändert**:  
In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist diejenige Prüfungsleistung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist“ gestrichen.
31. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Geschichte – Hauptfach** wie folgt **geändert**:  
a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.  
b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.
32. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Geschichte – Beifach** wie folgt **geändert**:  
In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.
33. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Griechisch – Hauptfach** wie folgt **geändert**:  
a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.  
b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.
34. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Griechisch – Beifach** wie folgt **geändert**:  
In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.
35. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Informatik – Hauptfach** wie folgt **geändert**:  
a) Der Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ wird wie folgt geändert:  
aa) In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Hausarbeiten, Protokollen sowie der Orientierungsprüfungsleistung“ durch die Wörter „Hausarbeiten und Protokollen“ ersetzt.

- bb) In § 8 werden die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
  - b) Im Abschnitt 2 „Hauptfach als Erweiterungsfach“ werden in § 8 die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
  - c) Der Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ wird wie folgt geändert:
    - aa) In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Hausarbeiten, Protokollen sowie der Orientierungsprüfungsleistung“ durch die Wörter „Hausarbeiten und Protokollen“ ersetzt.
    - bb) In § 8 werden die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
36. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Italienisch – Hauptfach** wie folgt **geändert**:
- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.
  - b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.
37. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Italienisch – Beifach** wie folgt **geändert**:
- In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.
38. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Katholische Theologie – Hauptfach** wie folgt **geändert**:
- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.
  - b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.
39. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Katholische Theologie – Beifach** wie folgt **geändert**:
- In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.
40. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Latein – Hauptfach** wie folgt **geändert**:
- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.
  - b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.



41. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Latein – Beifach** wie folgt **geändert**:

In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.

42. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Mathematik – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 7 die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 2 „Hauptfach als Erweiterungsfach“ werden in § 7 die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
- c) Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 7 die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.

43. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Mathematik – Beifach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Beifach als Erweiterungsfach“ werden in § 7 die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 7 die Wörter „akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.

44. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Philosophie/Ethik – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.
- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

45. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Physik – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist die studienbegleitende Prüfung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende, die nur einmal wiederholt werden darf“ gestrichen.
- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist die studienbegleitende Prüfung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende, die nur einmal wiederholt werden darf“ gestrichen.

46. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Physik – Beifach** wie folgt **geändert**:

In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist die studienbegleitende Prüfung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende, die nur einmal wiederholt werden darf“ gestrichen.

47. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.
- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

48. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Spanisch – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.
- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

49. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Spanisch – Beifach** wie folgt **geändert**:

In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.

50. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Sport – Hauptfach** wie folgt **geändert**:

- a) In Abschnitt 1 „Erstes oder zweites Hauptfach“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.
- b) In Abschnitt 3 „Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind,“ gestrichen.

51. In **Anlage B** der Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für **Sport – Beifach** wie folgt **geändert**:

In Abschnitt 2 „Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik“ werden in § 6 Absatz 1 Satz 2 das Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist,“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Freiburg, den 4. November 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor